Konzept für die Nutzung von Facebook für den „LFK Medienpreis“

I. Zweck, Art und Umfang der Nutzung

Die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) nutzt für die Information über die jährlich wiederkehrende Veranstaltung „LFK-Medienpreis“ eine Facebook-Fanpage. Zweck des Social-Media-Angebotes ist der Transport von Informationen zur Veranstaltung. Auf der Fanpage werden mehrfach pro Woche in neutraler und informativer Aufmachung Inhalte zur und das Motto der Veranstaltung ausgespielt.

Für das Motto des diesjährigen Medienpreises „Media Voices“ sind dies beispielsweise, neben organisatorischen und inhaltlichen Hinweisen, themengemäße Zitate u. a. der Jurymitglieder.

Insgesamt handelt es sich um eine Vor- und Nachbereitung des LFK-Medienpreises, also eine Verlängerung des Events ins Digitale.

II. Information oder Kommunikation?

Die Beiträge sind im Allgemeinen nicht auf direkte Kommunikation mit der Nutzerin oder dem Nutzer, etwa durch Kommentare, ausgelegt, sondern sollen vielmehr als multimediale Informationsquelle fungieren. Verwendet werden Text, Bild und Video. Zur Kommunikation wird hingegen prominent durch eine große Schaltfläche am oberen Ende der Seite unterhalb des Titelbildes auf das Telefon verwiesen. Ferner gibt es einen Verweis auf die Homepage der LFK sowie weitere Angaben zur Kontaktaufnahme über das Impressum.

III. Vorteile durch die Nutzung von Facebook

Ziel der Facebook-Präsenz ist es, Medienmacherinnen und Medienmacher in ihrem digitalen Habitat zu erreichen. Durch die Präsenz bei dem sozialen Netzwerk Facebook wird die größte Korrelation mit der mittelalten Zielgruppe erreicht, bei der modernere Medien, wie Instagram oder TikTok, (noch) nicht verbreitet genutzt werden (Facebook hat bei den 30- bis 49-Jährigen mit 41 Prozent den mit Abstand größten Anteil von allen sozialen Netzwerken, vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2021, Nov. 2021, Quelle: Statista).

Dies ermöglicht die Aufbereitung in einer scrollbaren „Timeline-Funktion“, dem sog. Feed, durch den die Informationen in einem gewohnten Format kompakt aufbereitet werden, und zugleich der Nutzerin oder dem Nutzer die Möglichkeit geboten wird, einen kompakten, multimedialen Überblick über die Informationen zu erlangen.

Ferner kann über die nonverbale Interaktion mit „Gefällt mir“-Angaben eine Resonanz erzielt werden, was der Zielgruppe besonders gefällt.

IV. Kontinuierliche Betreuung durch geschultes Personal

Die LFK verfügt über redaktionell geschulte Mitarbeiter, welche die Facebook-Seite werktäglich überprüfen und insbesondere auf illegale Inhalte untersuchen, etwa „Hasskommentare", die nach deutschen Gesetzen der Entfernung unterliegen.

Insgesamt ist sichergestellt, dass illegale Inhalte werktäglich binnen 48 Stunden ab Veröffentlichung auf der Seite entfernt werden können.

V. Auswertung

Facebook nutzt Cookies und Tracking-Algorithmen, um im Rahmen der Facebook-Datenschutzerklärung Auswertungen durchzuführen und für eigene werbliche Zwecke zu verwenden. Darauf hat die LFK keinen Einfluss. Dazu gehört auch das webseitenübergreifende Tracking, das Facebook zur Personalisierung von Werbung einsetzt.

Ferner gewährt Facebook der LFK über die „Insights" Zugriff auf Nutzungsstatistiken, aus denen die folgenden Aspekte erkennbar sind: Handlungen auf der Seite, Seitenaufrufe, Gefällt-Mir-Angaben, Beitragsreichweite, Beitragsinteraktionen, Zielgruppeninformationen.

Eine Auswertung dieser Statistiken findet, bis auf die „Gefällt Mir"-Angaben, nicht statt.

VI. Datenschutz

1. Gemeinsame Verantwortlichkeit, Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO

Die LFK ist durch den Einsatz einer Facebook-Page bzw. durch die Implementierung von Facebook-Algorithmen für die dabei entstehende Datenverarbeitung verantwortlich (vgl. EuGH C 210/16 vom 05.06.2018, EuZW 2018, 534; MMR 2019, 579 – „Fashion ID"; ZD 2018, 469 – „Zeugen Jehovas"). Dies folgt insbesondere durch die Möglichkeiten, Cookies auf die Geräte der Fanseiten-Besucher zu setzen, Kriterien für Auswertestatistiken zu erstellen, und demografische Informationen über die Zielgruppe einzuholen.

Die LFK ist sich ihrer hieraus entstehenden Verantwortung bewusst und gestaltet ihr Angebot daher nach Möglichkeit besonders datenschutzfreundlich. Ferner finden Nutzerinnen und Nutzer einen Verweis auf die aktuellen Beiträge des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, um sich wiederkehrend über Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sensibilisieren zu können.

Die LFK ist sich ferner der gemeinsamen Verantwortlichkeit bewusst und hält auf ihrer Webseite daher eine eigene Datenschutzerklärung mit Hinweisen zur Geltendmachung von Betroffenenrechten, einen Auszug der mit Betreiberin von Facebook, Meta Platforms Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2 Irland, gem. Art. 26 DSGVO getroffenen Vereinbarung, sowie das Nutzungskonzept für Facebook bereit und macht diese durch eine Verlinkung auf der Facebook-Fanpage für die Öffentlichkeit verfügbar.

2. Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die LFK verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Öffentlichkeitsarbeit. Die LFK kommt damit ihrem öffentlichen Auftrag nach (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 2, Abs. 3 DSGVO, § 4 LDSG BW). Hierfür ist aber die Verwendung von Tracking-Diensten, Cookies, Parametrisierung und Zielgruppen-Monitoring nicht erforderlich. Daher müssen Nutzerinnen und Nutzer hierin einwilligen. Dies geschieht regelmäßig für Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Erstellung eines Facebook-Accounts. Bei der Nutzung eines Facebook-Accounts ist also von einer Einwilligung der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers auszugehen. Für Nutzerinnen und Nutzer ohne Account ist die Seite daher regelmäßig nicht einsehbar.

3. Abwägung der Vorteile durch die Datenverarbeitung mit den Betroffenenrechten

Beeinträchtigt ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG). Der Eingriff besteht insbesondere darin, dass durch die Nutzung und Interaktion der Facebook Fanpage Parametrisierungen erfolgen, durch die Erkenntnisse über das Verhalten der Nutzerin oder des Nutzers gewonnen werden können. Dies gilt auch für das Setzen von Cookies durch Facebook, wodurch Facebook sogar webseitenübergreifend in der Lage ist, Informationen über die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zu erlangen. Dass die Parametrisierung durch die LFK selbst nicht genutzt wird, ist für die Feststellung einer Beeinträchtigung irrelevant.

Allerdings dient die Nutzung der Facebook-Fanpage dem legitimen Ziel der Information über den Medienpreis. Der Medienpreis dient als Annex der Programmförderung der Entwicklung der Medienlandschaft in Baden-Württemberg und ist damit Teil des gesetzlichen Auftrages der LFK. Dazu gehört auch die umfangreiche Information über eine solche Veranstaltung. Um dem Informationsauftrag effizient nachkommen zu können, muss eine große Zielgruppe erreicht werden. Eine Information auf der Webseite der LFK ist wegen der geringeren Auffindbarkeit nicht gleich geeignet und wegen der fehlenden „Timeline"-Funktion auch nicht mit einem vergleichbaren Nutzungserlebnis verbunden. Die Nutzung anderer sozialer Netzwerke kommt wegen deren geringer Verbreitung bei der Zielgruppe nicht in Betracht.

Ferner ist die Nutzung von Facebook zur Erreichung des Ziels angemessen:

Um die Beeinträchtigung für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung so gering wie möglich zu halten, werden Nutzer über diesbezügliche Risiken informiert, von Seiten der LFK so wenig Daten wie möglich erhoben und das Konzept in regelmäßigen Abständen evaluiert. Außerdem ist zu beachten, dass sämtliche Nutzer der Fanpage in diese Datenverarbeitung eingewilligt haben. Diese Einwilligung geschieht auch freiwillig, denn die bloße Information über die Rahmendaten zur Teilnahme an der Veranstaltung ist weiterhin auf anderen Verbreitungswegen sichergestellt.

Die Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber Meta Platforms Ireland Ltd. wurde über eine Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO sichergestellt. Die Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber der LFK ist durch die Verlinkung auf die Seite der LFK mit umfangreichen Informationen zum Datenschutz sichergestellt.

Damit überwiegen insgesamt die Vorteile durch die Datenverarbeitung die Nachteile für den Betroffenen im Einzelfall.